

Veröffentlichung des gemittelten Effizienzwertes für das vereinfachte Verfahren in der vierten Regulierungsperiode im Strombereich gemäß § 24 Abs. 4 S. 5 i. V. m. Abs. 2 S. 2 Anreizregulierungsverordnung (ARegV)

Gemäß § 24 Abs. 2 S. 2 ARegV wird ab der zweiten Regulierungsperiode der im vereinfachten Verfahren zu berücksichtigende Effizienzwert als gewichteter durchschnittlicher Wert aller in dem bundesweiten Effizienzvergleich nach den §§ 12 bis 14 ARegV für die vorangegangene Regulierungsperiode ermittelten und nach § 15 Abs. 1 ARegV bereinigten Effizienzwerte (gemittelter Effizienzwert) gebildet.

Als Gewichtungsfaktor wurden die Aufwandsparemeter mit nicht standardisierten Kapitalkosten (d. h. die Ausgangsbasis nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile) herangezogen, da diese direkt in die kalenderjährlichen Erlösbergrenzen einfließen und deren Höhe unmittelbar bestimmen.

Der gemittelte Effizienzwert ergibt sich nach der Gewichtung für den Strombereich wie folgt:

Stromnetzbetreiber: 97,01 %.

Dieser Wert wird von der Regulierungskammer für das Saarland für die Festlegung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen im vereinfachten Verfahren in der vierten Regulierungsperiode berücksichtigt.